

Satzung

des Golfverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V.

(beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 13. April 2016)

§ 1

Name, Sitz

1. Der Verband, eine Vereinigung in Mecklenburg-Vorpommern bestehender Golfvereine und Golfbetreibergesellschaften, heißt

Golfverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.

2. Sitz des Verbandes ist Schwerin. Er ist in das Vereinsregister bei dem AG Schwerin eingetragen. Der Verband ist Mitglied des Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern e.V. und des Deutschen Golf Verband e.V. (DGV).

§ 2

Zweck

1. Zweck des Verbands ist die Förderung des Golfsports (§ 52 Abs. 2 Nr. 21 AO).
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. die Durchführung von überregionalen und regionalen Wettspielen,
 - b. die Aufstellung von Mannschaften für überregionale und regionale Wettspiele,
 - c. die Vertretung der Interessen des Golfsports in Mecklenburg-Vorpommern und die Pflege der Beziehungen zu anderen Körperschaften, insbesondere anderen Sport- und Tourismusverbänden und der Landespolitik,
 - d. die Koordination und Vertretung der Interessen der im Land Mecklenburg-Vorpommern ansässigen Verbandsmitglieder
 - e. die Förderung des Breiten- und Spitzensports unter besonderer Berücksichtigung der Kinder und Jugendlichen,
 - f. die Förderung der Aus- und Weiterbildung geeigneter Wettspielleiter und Wettspielleiterinnen für den Golfsport,
 - g. die Bekämpfung des Dopings,
 - h. die Unterstützung der Verbandsmitglieder bei der Durchführung ihrer Aufgaben und

- i. die Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes.
3. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Verbands dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausgeschiedene oder ausgesessene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
5. Der Verband kann alle Geschäfte eingehen, die der Erreichung oder Förderung des Verbandszwecks dienen. Er darf hierzu mit Zustimmung der Mitgliederversammlung insbesondere auch Körperschaften mit gleichartiger Zielsetzung gründen oder sich an solchen Körperschaften beteiligen. Macht der Verband hiervon Gebrauch, so hat das Präsidium der Mitgliederversammlung jährlich für jede (der) Körperschaft(en) einen Haushaltsplan zur Bestätigung vorzulegen.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft, Ehrenmitglieder

1. Der Verband hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder. Er kann Ehrenmitglieder haben.
2. Ordentliche Mitglieder sind ordnungsgemäß gegründete deutsche Golfvereine und vergleichbare Organisationen, insbesondere Golfbetreibergesellschaften. Die Vergleichbarkeit richtet sich nach den Aufnahme- und Mitgliedschaftsrichtlinien des Deutschen Golf Verbandes e.V. in der jeweils geltenden Fassung.
3. Außerordentliche Mitglieder können private oder juristische Personen sein, die den Golfsport fördern. Außerordentliche Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Rederecht. Sonstige Mitgliedschaftsrechte stehen ihnen nicht zu.
4. Voraussetzung der Mitgliedschaft ist die Aufnahme durch das Präsidium. Einzelheiten werden in den für die Mitglieder verbindlichen Aufnahme- und Mitgliedschaftsrichtlinien des Deutschen Golf Verbandes e.V. geregelt.

5. Ein Antrag auf Aufnahme als Mitglied ist den Mitgliedern des Verbands in Textform bekannt zu geben. Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Bekanntmachung gegenüber dem Präsidium einen begründeten Widerspruch gegen die Aufnahme zu erheben. Für die Wahrung der Frist ist der Zugang des Widerspruchs beim Präsidium maßgebend.

Über den Widerspruch entscheidet das Präsidium abschließend. Wird dem Widerspruch nicht stattgegeben bzw. erfolgt ein Widerspruch nicht, so wird dem Antrag entsprochen. Ordentliche Mitglieder werden erst aufgenommen, wenn sie Mitglieder im DGV sind.

6. Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt, welcher mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres des Verbands gegenüber dessen Präsidium schriftlich anzuzeigen ist,
- b) mit der Auflösung eines Mitglieds, bzw. – bei natürlichen Personen – dessen Tod,
- c) durch den Ausschluss, der, insbesondere bei verbandswidrigem Verhalten, mit 2/3 Mehrheit der auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden kann,
- d) mit der Beendigung der Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds im DGV.

7. Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich um den Golfsport in Mecklenburg-Vorpommern besonders verdient gemacht haben, auf Vorschlag des Präsidiums zum Ehrenmitglied wählen. Waren solche Personen Mitglieder des Präsidiums, so können sie zum Ehrenpräsidenten gewählt werden.

Ehrenpräsidenten können an Sitzungen des Präsidiums mit beratender Stimme teilnehmen. Im Übrigen stehen Ehrenmitgliedern und -präsidenten keine Mitgliedschaftsrechte zu.

§ 5

Beitrag

1. Ordentliche Mitglieder sind für jedes ihrer Mitglieder bzw. jeden ihrer Spielberechtigten zur Zahlung eines Beitrages an den Verband verpflichtet.
2. Außerordentliche Mitglieder sind zur Zahlung eines pauschalen Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Ehrenmitglieder und -präsidenten sind von der Zahlung eines Beitrages befreit.

3. Die Festlegung der Beiträge erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Präsidiums.
4. Der Beitrag wird – auch im Falle der vorzeitigen Beendigung der Mitgliedschaft – für das gesamte Jahr geschuldet.
5. Gerät ein Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages ganz oder teilweise in Verzug, gelten seine Rechte aus dieser Satzung bis zum vollständigen Ausgleich des Zahlungsrückstandes als suspendiert.

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
 - a) die Wahl der Präsidiumsmitglieder,
 - b) die Entgegennahme des Jahresberichts über die wirtschaftliche Lage des Verbands durch den Schatzmeister,
 - c) die Erteilung der Zustimmung nach § 2 Abs. 5 S. 2 dieser Satzung sowie die Entgegennahme und Bestätigung des Haushaltsplans für (eine) Körperschaft(en) im Sinne der vorgenannten Regelung,
 - d) die Entlastung des Präsidiums,
 - e) die Wahl der Kassenprüfer und die Entgegennahme ihres Berichts,
 - f) die Beschlussfassung über die der Mitgliederversammlung vorgelegten Fragen und Anträge,
 - g) die Entscheidung über Satzungsänderungen,
 - h) die Wahl von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten und
 - i) die Entscheidung über die Auflösung des Verbands.

Die Mitgliederversammlung ist ferner zuständig für alle Angelegenheiten des Verbands, die nicht nach dieser Satzung oder dem Gesetz anderen Organen des Verbands zugewiesen sind.

2. Das Präsidium beruft spätestens bis zum 30. Juni eines jeden Jahres eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder spätestens drei Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnungspunkte eingeladen werden müssen. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll vor dem jährlich stattfindenden DGV-Verbandstag abgehalten werden.

3. Die Einberufung erfolgt per einfachem Brief oder auf elektronischem Wege. Die Einladung gilt als form- und fristgerecht erfolgt und dem Mitglied als zugegangen, wenn diese wenigstens drei Tage vor Ende der Einladungsfrist an die zuletzt vom Mitglied dem Verband bekanntgegebene Postanschrift oder mail-Adresse versandt wurde. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verband Änderungen der Postanschrift oder mail-Adresse unverzüglich mitzuteilen. Fehlerhafte und veraltete Adressen gehen zu Lasten des Mitglieds.
4. Anträge, die auf der Tagesordnung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung berücksichtigt werden sollen, sollen dem Präsidium bis spätestens Ende Februar des laufenden Jahres vorliegen. Später gestellte Anträge werden nur dann berücksichtigt, wenn sie dem Präsidium so rechtzeitig vorliegen, dass sie bei der Erstellung der Tagesordnung berücksichtigt werden können. Nicht berücksichtigt werden solche Anträge, die zehn Tage oder weniger vor der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung beim Präsidium eingehen.

Mitglieder des Präsidiums können jederzeit Anträge zur Tagesordnung stellen.

5. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, im Verhinderungsfalle vom Vizepräsidenten, bei dessen Verhinderung vom an Lebensjahren ältesten anwesenden Präsidiumsmitglied geleitet.
6. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift zu fertigen, die insbesondere die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse mit den jeweiligen Abstimmungsergebnissen wiederzugeben hat.
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend oder vertreten ist.
8. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit nach zweimaliger Abstimmung, entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.
9. Abstimmungen erfolgen offen, auf Antrag eines Mitgliedes schriftlich und geheim.
10. Bei Beschlussunfähigkeit der Mitgliederversammlung ist binnen 3 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf diesen Umstand ist in der Einberufung hinzuweisen.

11. Stimmberechtigt bei den Mitgliedsvereinen ist deren Präsident oder ein von dem Mitgliedsverein schriftlich bevollmächtigtes

- Vorstandsmitglied des eigenen Mitgliedsvereins,
- Vorstandsmitglied eines anderen Mitgliedsvereins oder
- Mitglied des Präsidiums des Verbands.

Stimmberechtigt bei den Golfbetreibergesellschaften sind deren gesetzliche Vertreter oder ein von diesen schriftlich Bevollmächtigter. Die Vollmacht ist spätestens in der Mitgliederversammlung vorzulegen.

12. Die Stimmverteilung der ordentlichen Mitglieder des Golfverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. richtet sich nach der jeweils gültigen Stimmenregelung des DGV zum Verbandstag des laufenden Kalenderjahres. Jedes Mitglied, das gleichzeitig Mitglied im Landessportbund des Landes Mecklenburg-Vorpommern ist, hat eine zusätzliche Stimme. Außerordentliche Mitglieder, Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.

13. Die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet auf Vorschlag der Kassenprüfer über die Entlastung des Präsidiums.

§ 7

Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Das Präsidium kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung in der für die ordentliche Mitgliederversammlung gültigen Form einberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder das unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung verlangen.
3. § 6 gilt entsprechend auch für die außerordentliche Mitgliederversammlung.

§ 8

Kassenprüfer

Die Kassenprüfung des LGV obliegt zwei ehrenamtlichen, von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählten, Kassenprüfern, die der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung berichten.

§ 9

Geschäftsführung

- 9.1 Die Geschäfte des Verbandes werden durch das Präsidium geführt. Das Präsidium ist berechtigt, Geschäftsführer (als besondere Vertreter nach § 30 BGB) zu bestellen und sich eine Geschäftsordnung zu geben.
- 9.2 Dem oder den besonderen Vertreter(n) kann vom Präsidium die Besorgung sämtlicher operativer Tätigkeiten des täglichen Lebens übertragen werden. Dies umfasst die Kommunikation des Verbandes, Vertragsangelegenheiten, Finanzangelegenheiten und auch die Übertragung der Personalverantwortung einschließlich der Einhaltung der gesetzlichen Arbeitgeberpflichten. Der konkrete Umfang der übertragenen Aufgaben bestimmt sich nach Maßgabe des der Übertragung zugrunde liegenden Beschlusses des Präsidiums.

§ 10

Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus mindestens 4 Personen, nämlich:
- a) dem Präsidenten
 - b) zwei Vizepräsidenten
 - c) dem Schatzmeister

Das Präsidium kann erweitert werden. Mitglieder des Präsidiums müssen nicht dem Vorstand eines Mitgliedsvereins oder der Geschäftsführung einer Golfbetreibergesellschaft angehören.

2. Der Präsident vertritt das Präsidium in der Mitgliederversammlung. Im Verhinderungsfalle des Präsidenten wird das Präsidium von einem der zwei Vizepräsidenten oder dem Schatzmeister vertreten.
3. Das Präsidium vertritt den LGV gerichtlich und außergerichtlich.
- Der Präsident ist einzelvertretungsberechtigt, von den übrigen Präsidiumsmitgliedern sind je zwei gemeinsam vertretungsberechtigt.
4. Das Präsidium wird auf der Mitgliederversammlung für jeweils 4 Jahre gewählt. Die Amtszeit gilt bis zur Neuwahl, eine Wiederwahl ist möglich.
5. Beim Ausscheiden eines Präsidiumsmitgliedes während der Amtsdauer kann sich das Präsidium selbst durch Ernennung eines ordentlichen Mitglieds als kommissarischen Vertreter ergänzen oder einem Mitglied eine bestimmte Funktion zuweisen. Die Amtszeit des kommissarischen Vertreters dauert längstens bis zur nächsten ordentli-

chen Mitgliederversammlung; in dieser ist das Präsidium durch Wahl eines neuen Mitglieds zu ergänzen, dessen Amtszeit der des ausgeschiedenen Präsidiumsmitglieds entspricht.

6. Das Präsidium kann zu seiner Unterstützung einen Beirat berufen. Beiratsmitglieder können zu den Präsidiumssitzungen eingeladen werden.

§ 11

Präsidiumssitzungen

1. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, welche regelmäßig mindestens ein Mal pro Kalendervierteljahr stattfinden sollen. Eine Sitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Präsidiumsmitglieder anwesend ist. Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit der Präsident – im Falle seiner Abwesenheit – der Vertreter.
2. Präsidiumssitzungen sind mindesten 2 Wochen vorher, unter Angabe der Tagesordnung und vorliegender Anträge einzuberufen. Über die Sitzung ist ein Protokoll aufzunehmen.

§ 12

Ausschüsse

1. Das Präsidium kann zu seiner Unterstützung für einzelne Aufgaben Ausschüsse bilden.
2. Das Präsidium hat die Zuständigkeit der in Absatz 1 genannten Ausschüsse abzugrenzen. Die Vorsitzenden und Mitglieder der in Absatz 1 genannten Ausschüsse werden vom Präsidium befristet für die Dauer von vier Jahren ernannt. Eine vorzeitige Abberufung liegt im Ermessen des Präsidiums.
3. Die Ausschüsse bestimmen ihre Geschäftsordnung selbst.

§ 13

Verbandsordnungen

Es gelten die nachfolgenden Verbandsordnungen:

1. Bestandteil dieser Satzung sind die Aufnahme- und Mitgliedschaftsrichtlinien (AMR) in der jeweils geltenden Fassung
2. Das Präsidium ist zuständig für die nachfolgenden Ordnungen:

- Verfahrensordnung für Präsidium und Ausschüsse (VO)
- Anti - Doping - Ordnung (ADO)
- Spielordnung für Wettspiele (Ligastatut)
- Rechts- und Verfahrensordnung (RVO)

Über den Erlass der vorstehenden Ordnungen, deren Änderung und Ergänzung beschließt das Präsidium.

§ 14

Verstöße gegen die Satzung

1. Bei Verstößen gegen die Satzung, eine Verbandsordnung oder den Zweck des Verbandes durch ein Mitglied sowie dessen Vereinsmitglieder bzw. Spielrechtsinhaber kann das Präsidium gegenüber dem Verbandsmitglied einzeln oder nebeneinander folgende Ordnungsmaßnahmen beschließen:
 - a) Verwarnung,
 - b) Auflage,
 - c) Geldbuße,
 - d) befristeter oder dauernder Ausschluss,
 - e) Streichung und / oder
 - f) befristete oder dauernde Wettspielsperre.
2. Ist in einer Verbandsordnung für die Ahndung von Verstößen bzw. für die Verhängung im Einzelnen bezeichneter Sanktionen ein anderes Verbandsorgan (bspw. ein Ausschuss) benannt, ist dieses anstelle des Präsidiums zuständig.
3. Gegen die Beschlüsse des Präsidiums nach Abs. 1 lit. a) bis f) steht den Betroffenen eine Überprüfung durch das Schiedsgericht zu.
4. Einzelheiten kann die Rechts- und Verfahrensordnung regeln.

§ 15

Disziplinar-, Spielverstoß- und Schiedsgerichtsangelegenheiten

1. Für Entscheidungen über Verstöße gegen die Satzung bzw. Verbandsordnungen oder die Ahndung von Verstößen in Disziplinarsachen und für alle zivilrechtlichen Streitigkeiten zwischen dem Verband und seinen Mitgliedern im Zusammenhang mit dem Mitgliedsverhältnis und seiner Beendigung ist, vorbehaltlich der Regelung in § 15 Ziffer 2, unter Ausschluss des Rechtsweges ein Schiedsgericht zuständig.

- a) Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.
 - b) Der Verband und das Mitglied bestimmen je einen Beisitzer. Die Beisitzer müssen Mitglieder eines Verbandsmitglieds sein.
 - c) Die Beisitzer benennen einen Dritten zum Vorsitzenden. Er muss nicht Mitglied eines Verbandsmitglieds sein.
 - d) Der das Schiedsgericht Anrufende hat der Gegenpartei seinen Beisitzer zu bezeichnen und sein Verlangen darzulegen, sowie sie aufzufordern, ihrerseits binnen einer zumindest zwei Wochen umfassenden Frist ihren Beisitzer zu bestimmen; wird der Beisitzer nicht innerhalb der Frist bestimmt, so ernennt ihn auf Antrag der Direktor des Amtsgerichts Schwerin.
 - e) Das Schiedsgericht beschließt mit einfacher Mehrheit. Der Schiedsspruch ist nach mündlicher Verhandlung zu erlassen.
2. Für die Ahndung von Verstöße gegen die Anti – Doping – Ordnung des Verbandes ist die Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. zuständig. Es gilt dessen Sportschiedsgerichtsordnung.

§ 16

Auflösung des Verbandes

1. Über die Auflösung oder Aufhebung des Verbandes beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit aller Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Verbands oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbands an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, welche es für die Förderung des Golfsports zu verwenden hat.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft und setzt die bis dahin geltende Fassung außer Kraft.